

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung in der Sache 603/2008/OV - Vorwurf der Unterlassung der Weiterverfolgung von Verstößen betreffend einen Architektenwettbewerb

Entscheidung

Fall 603/2008/OV - Geöffnet am 19/03/2008 - Entscheidung vom 15/02/2010

Der Beschwerdeführer ist ein Architekt, der 1997 erfolglos an einem internationalen Architektenwettbewerb für das Europaviertel in Brüssel teilnahm. Die Region Brüssel-Hauptstadt unterzeichnete als Auftraggeber den Vertrag mit dem Preisträger des Wettbewerbs. Nach einer ersten Vertragsverletzungsbeschwerde des Beschwerdeführers am 9. Februar 2001 übermittelte die Kommission an die belgischen Behörden eine begründete Stellungnahme, in der sie zu dem Ergebnis kam, dass die Region Brüssel-Hauptstadt gegen die Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge u. a. bezüglich der Verpflichtung zur anonymen Vorlage der Projekte und der Unabhängigkeit der Preisrichter verstoßen habe. Im weiteren Verlauf des Jahres 2001 machten die belgischen Behörden der Kommission mehrere Zusagen bezüglich der Beendigung des fraglichen Vertrags. Angesichts dieser Zusagen stellte die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren im April 2002 ein.

Im Dezember 2006 legte der Beschwerdeführer bei der Kommission eine zweite Vertragsverletzungsbeschwerde ein, in der er den Vorwurf erhob, dass sich die belgischen Behörden nicht an ihre Zusagen gehalten hätten. Insbesondere wies er darauf hin, dass die belgischen Behörden einen weiteren Vertragszusatz (Vertragszusatz Nr. 6) unterzeichnet hätten.

Im Februar 2008 wandte sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten mit dem Vorwurf, die Kommission habe es versäumt, dafür zu sorgen, dass sich die belgischen Behörden uneingeschränkt an ihre Zusage hielten, die Vorgaben der begründeten Stellungnahme der Kommission vom 9. Februar 2001 einzuhalten und den Vertrag endgültig zu beenden. In ihrer Stellungnahme argumentierte die Kommission, ihre Untersuchung habe keine Hinweise darauf ergeben, dass die belgischen Behörden mit der Unterzeichnung des



Vertragszusatzes Nr. 6 ihre Zusagen nicht eingehalten hätten.

Nach einer Prüfung der Vertragsverletzungsunterlagen der Kommission kam der Bürgerbeauftragte zu dem Ergebnis, dass der betreffende Vertragszusatz keine Veränderungen mit sich bringe, die im Widerspruch zu den Zusagen der belgischen Behörden stünden. Daher sei kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festzustellen. Der Bürgerbeauftragte stellte jedoch fest, dass die 2001 und 2002 von der Kommission gegenüber dem Beschwerdeführer formulierte Darstellung der Zusagen der belgischen Behörden allem Anschein nach von der Beschreibung abgewichen sei, die sie im Verlauf der Untersuchung vorgelegt habe.

HINTERGRUND DER BESCHWERDE

1. 1997 nahm der Beschwerdeführer am internationalen Architekturwettbewerb für das Europäische Viertel in Brüssel mit dem Titel „*Concurs international d'Architecture – Aménagement de l'espace public dans le Quartier Européen de Bruxelles*“ teil. Der Wettbewerb wurde auch als „*Les sentiers de l'Europe*“ bezeichnet. Dieser internationale Wettbewerb wurde auf Initiative des Ministers für öffentliche Arbeiten der Region Brüssel-Hauptstadt und von Herrn Erkki Liikanen, dem damaligen EU-Kommissar, organisiert. Die Region Brüssel-Hauptstadt und die Europäische Union trugen jeweils 50 % der Finanzierung für das Projekt bei. Die Société Centrale d'Architecture de Belgique (SCAB) wurde mit der Gesamtorganisation des Wettbewerbs betraut, der in zwei Etappen organisiert wurde. Am 24. April 1998 gab SCAB die Ergebnisse des Auswahlverfahrens bekannt, die zur Unterzeichnung eines Vertrags mit dem Siegerbietenden (im Folgenden: Gewinnerpreisträger) führten. Der Vorschlag des Beschwerdeführers belegte den dritten Platz. Am 5. Juni, 16. Juni und 8. Juli 1998 schrieb der Beschwerdeführer an Kommissar Liikanen über das Ergebnis.

2. Am 8. Juli 1998 reichte der Beschwerdeführer bei der Generaldirektion XV der Kommission (der Vorgängerin der Generaldirektion Binnenmarkt, GD MARKT) eine Vertragsverletzungsbeschwerde ein. Er machte unter anderem geltend, dass die belgischen Behörden gegen die Richtlinie 92/50/EWG des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge [1] (im Folgenden: Richtlinie) verstoßen hätten. Das Hauptargument des Beschwerdeführers war, dass die Bewertungskriterien und die Zusammensetzung der Wettbewerbsjury (im Folgenden: Jury) gegen die allgemeinen Regeln des Auswahlverfahrens verstoßen hätten.

3. Am 21. September 1998 reichte der Beschwerdeführer eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten (1021/1998/OV) gegen den Rat der EU, die Europäische Kommission und das Europäische Parlament ein. Er machte geltend, die Richtlinie und die allgemeinen Regeln des Architekturwettbewerbs seien von der Europäischen Union als öffentlicher Auftraggeber und von Mitgliedern der Jury verletzt worden. Er behauptete ferner, dass einige Mitglieder der Jury Vertreter der europäischen Institutionen seien. Der Beschwerdeführer beantragte, das Auswahlverfahren aufzuheben und ihn zu entschädigen. Am 27. Oktober 1998 teilte der Bürgerbeauftragte dem Beschwerdeführer mit, dass seine Beschwerde unzulässig sei, weil die



entsprechenden vorherigen Verwaltungsansätze nicht getroffen worden seien. Darüber hinaus erklärte er, dass er die Beschwerde nicht bearbeiten könne, da die Dienststellen der GD XV der Kommission ihre Untersuchung seiner Vertragsverletzungsbeschwerde vom 8. Juli 1998 durchführen würden.

4. Am 7. Dezember 1998 bestätigte die Kommission den Eingang der Beschwerde des Beschwerdeführers vom 8. Juli 1998 und teilte ihm mit, dass seine Beschwerde vom Generalsekretariat unter dem Aktenzeichen 98/5025 registriert worden sei. Die Kommission leitete ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der Vorwürfe des Beschwerdeführers ein. Am 4. November 1999 richtete das Organ ein Aufforderungsschreiben an die belgischen Behörden auf der Grundlage des früheren Artikels 226 EG-Vertrag, jetzt Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Das Aufforderungsschreiben betraf den angeblichen Verstoß gegen Art. 13 Abs. 6 der Richtlinie, wonach die Anonymität der teilnehmenden Bewerber in der zweiten Phase des Auswahlverfahrens aufgehoben worden sei. Am 4. Februar 2000 richtete die Kommission nach einer schriftlichen parlamentarischen Anfrage zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder der Jury gegenüber den Bewerbern ein weiteres Ersuchen um zusätzliche Informationen an die belgischen Behörden.

5. Am 12. April 2000 reichte der Beschwerdeführer beim Bürgerbeauftragten (505/2000/(OV)SM) eine zweite Beschwerde ein. Er machte geltend, i) er habe von der Kommission keine Informationen über das Ergebnis seiner Vertragsverletzungsbeschwerde vom 8. Juli 1998 erhalten; ii) die Kommission habe auf vier seiner Schreiben nicht geantwortet; und iii) die Richtlinie und die allgemeinen Wettbewerbsregeln wurden von der Kommission und der Region Brüssel-Hauptstadt in zweierlei Hinsicht verletzt. Erstens seien die Mitglieder der Jury nicht unabhängig und unparteiisch gewesen, und zweitens sei ihm die Entscheidung über die Auftragsvergabe nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Entscheidung der Jury mitgeteilt worden. Am 18. Mai 2000 leitete der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung zu den ersten beiden Vorwürfen ein. Der Bürgerbeauftragte teilte dem Beschwerdeführer weiter mit, dass er, da der belgische Conseil d'Etat den Gegenstand seines dritten Vorwurfs untersucht habe, nicht befugt sei, sich damit zu befassen, weil der frühere Artikel 195 EG-Vertrag, jetzt Artikel 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, vorsehe, dass der Bürgerbeauftragte Untersuchungen „ausgenommen, wenn die behaupteten Tatsachen Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder gewesen sind“ durchführen. Am 30. August 2001 schloss der Bürgerbeauftragte seine Untersuchung ab und informierte den Beschwerdeführer über seine Entscheidung, dass die Kommission keinen Missstand in Bezug auf die ersten und zweiten Vorwürfe des Beschwerdeführers begangen habe.

6. Mit Schreiben vom 26. Januar 2001 teilte die Kommission dem Beschwerdeführer mit, dass am 21. Dezember 2000 beschlossen wurde, den belgischen Behörden eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln, da sie der Auffassung war, dass Artikel 13 Absatz 6 der Richtlinie verletzt worden sei. Insbesondere wies die Kommission darauf hin, dass der öffentliche Auftraggeber gegen die Verpflichtung zur Gewährleistung der Anonymität der Projekte verstoßen habe. Außerdem habe die Jury ihre Entscheidung nicht ausschließlich auf die in der Bekanntmachung (und den Wettbewerbsunterlagen) genannten Kriterien und auf die angegebene Gewichtung gestützt. Zudem wurde die Verpflichtung zur Gewährleistung der



Unabhängigkeit der Jury nicht eingehalten. In Bezug auf diesen letzten Aspekt wies die Kommission darauf hin, dass es offensichtlich direkte wirtschaftliche Verbindungen zwischen dem Präsidenten der Jury und dem zweiten Preisträger sowie zwischen einem anderen Jurymitglied und dem Gewinner gibt. Die mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission wurde den belgischen Behörden am 9. Februar 2001 übermittelt.

7. Mit Schreiben vom 12. April 2001 teilten die belgischen Behörden den Dienststellen der Kommission die Verpflichtungen mit, die sie als Reaktion auf die mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission vom 9. Februar 2001 eingegangen waren. Am 14. Juni 2001 ersuchte die Kommission um Klarstellungen. Mit Schreiben vom 24. September 2001 antworteten die belgischen Behörden und erläuterten ihre Zusagen weiter. Am 12. Oktober 2001 fand ein Treffen zwischen den Dienststellen der Kommission und Vertretern der Region Brüssel-Hauptstadt statt. Am 6. November 2001 richteten die belgischen Behörden ein weiteres Schreiben an die Kommission über die Weiterverfolgung der mit Gründen versehenen Stellungnahme.

8. Mit Schreiben vom 6. November 2001 teilte die GD MARKT dem Beschwerdeführer mit, dass die Vertreter der Region Brüssel-Hauptstadt bei den Gesprächen am 12. Oktober 2001 ausdrücklich eingeräumt hätten, dass die Bedenken der Kommission, wie sie in ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 9. Februar 2001 geäußert wurden, begründet seien. Ferner teilte das Schreiben dem Beschwerdeführer mit, dass „*die Vertreter der belgischen Behörden auch darauf hingewiesen haben, dass die zuständigen Minister nach der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission beschlossen hätten, den betreffenden Vertrag endgültig zu kündigen und im Rahmen dieses Vertrags keine Dienstleistungen mehr zu bestellen*“ [3]. Die GD MARKT erläuterte, dass sie es daher nicht für angemessen halte, die Rechtssache dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorzulegen, und dass sie der Kommission daher vorschlagen würde, die Rechtssache einzustellen. Im Anschluss an dieses Vorabschlussschreiben vom 6. November 2001 schloss die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren am 24. April 2002 ein.

9. Am 30. Oktober 2002 schrieb der Beschwerdeführer der Kommission mit der Begründung, dass die belgischen Behörden ihren 2001 eingegangenen Verpflichtungen nicht nachgekommen seien. Er weist darauf hin, dass am 22. März 2001 zwischen der Region Brüssel-Hauptstadt und dem Gewinnerpreisträger ein fünfter Nachtrag zu dem fraglichen Vertrag geschlossen worden sei, der einen Betrag von etwa 6 Mio. BEF betreffe. Dieses Addendum bezog sich auf Renovierungsarbeiten im Parc Léopold, der sich im europäischen Viertel Brüssel befindet. Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass die Baustelle im Parc Léopold von Tafeln mit dem Namen des Gewinners umgeben sei.

10. Mit Schreiben vom 21. November 2002 antwortete die Kommission dem Beschwerdeführer. Mit Schreiben vom 12. April 2001 sei sie über die Absicht der belgischen Behörden unterrichtet worden, den fraglichen Vertrag zu beenden [4] [4]. Außerdem stellten die belgischen Behörden auf Ersuchen der Dienststellen der Kommission mit Schreiben vom 24. September 2001 „*tatsächlich klar, dass sich die zuständigen Minister verpflichtet hatten, im Rahmen des betreffenden Vertrags keine neuen Dienstleistungsaufträge mehr zu erteilen*“ [5] [5]. Die



Kommission kam zu dem Schluss, dass die belgischen Behörden angesichts dieser Umstände der mit Gründen versehenen Stellungnahme tatsächlich nachgekommen seien, auch wenn sie zunächst nicht damit einverstanden gewesen seien. Sie wies ferner darauf hin, dass die Tafeln mit dem Namen des Gewinners auf der Baustelle nicht belegen, dass die belgischen Behörden neue Dienstleistungsaufträge erteilt hatten, nachdem sie sich in ihren Schreiben vom 12. April und 24. September 2001 förmlich dazu verpflichtet hatten, dies zu unterlassen. Die Kommission schloss ihr Schreiben mit der Begründung ab, dass die belgischen Behörden ihr mitgeteilt hätten, dass die dem Gewinner anvertraute Mission als vollständig beendet und geschlossen anzusehen sei, sobald diese die Region Brüssel-Hauptstadt bei der Aufnahme der Renovierungsarbeiten des Parc Léopold unterstützt habe. Die Unterzeichnung des Nachtrags Nr. 5 zum Vertrag stehe daher nach Auffassung der Kommission nicht im Widerspruch zu den von den belgischen Behörden eingegangenen Verpflichtungen.

11. Vier Jahre später, am 4. Dezember 2006, reichte der Beschwerdeführer bei der Kommission eine neue Beschwerde ein, in der er geltend machte, dass die belgischen Behörden ihren 2001 eingegangenen Verpflichtungen nicht nachgekommen seien. Er machte insbesondere geltend, dass die zuständigen Minister der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission vom 9. Februar 2001 nicht nachgekommen seien, weil sie, anstatt den fraglichen Vertrag zu unterbrechen, ihren Wert tatsächlich um 226 779,41 EUR erhöht hätten, d. h. von 491 689,63 EUR auf 718 469,05 EUR (durch Addenda Nrn. 1 bis 6), was eine Erhöhung des Auftragswerts um 45 % darstelle. Der Beschwerdeführer machte ferner geltend, dass die belgischen Behörden gegen Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie [6] verstoßen hätten, indem sie einen Auftrag vergeben hätten, der den Schwellenwert von 200 000 EUR überschritten habe, als sie von der Erteilung neuer Aufträge im Zusammenhang mit dem Vertrag absehen sollten. Der Beschwerdeführer forderte daher die Kommission auf, seine frühere Vertragsverletzungsbeschwerde 98/5025 erneut zu öffnen und den Gerichtshof anzurufen. Am 27. Dezember 2006 bestätigte die Kommission den Eingang dieses Schreibens.

12. Am 19. Januar 2007 forderten die Dienststellen der Kommission den Beschwerdeführer auf, um weitere Informationen zu ersuchen. Mit Schreiben vom 8. und 15. Februar 2007 übermittelte der Beschwerdeführer der Kommission weitere Einzelheiten. In seinem Schreiben vom 15. Februar 2007 erklärte er ferner, dass es ihm unmöglich sei, anzunehmen, dass die Kommission angesichts ihrer Gespräche mit den belgischen Behörden akzeptieren könne, dass neue Arbeitsaufträge, die 45 % des ursprünglichen Auftragswerts des Vertrags ausmachen, im Zusammenhang mit demselben Vertrag erteilt werden sollten.

13. Mit Schreiben vom 20. April 2007 forderte der Beschwerdeführer die Kommission auf, seine Beschwerde offiziell zu registrieren und auf seinen Schriftwechsel zu antworten. Am 12. Juni 2007 teilte das Generalsekretariat der Kommission dem Beschwerdeführer mit, dass seine Vertragsverletzungsbeschwerde unter dem Aktenzeichen 2007/4421 registriert worden sei und dass er über die Ergebnisse der von den Dienststellen der Kommission durchgeführten Untersuchung unterrichtet werde.

14. Mit Schreiben vom 26. Januar 2008 ersuchte der Beschwerdeführer die Kommission, ihn über den Sachstand in seinem Fall zu unterrichten.



15. Am 23. Februar 2008 reichte der Beschwerdeführer die vorliegende Beschwerde (603/2008/OV) beim Bürgerbeauftragten ein.

16. Mit Schreiben vom 3. März 2008 teilte die GD MARKT dem Beschwerdeführer mit, dass sie den belgischen Behörden am 18. Februar 2008 ein Schreiben vor Artikel 226 übermittelt habe. Am 28. März 2008 antworteten die belgischen Behörden und machten geltend, sie hätten die 2001 eingegangenen Verpflichtungen nicht verletzt.

17. Mit Schreiben vom 27. März 2008, dessen Kopie auch dem Bürgerbeauftragten übermittelt wurde, forderte der Beschwerdeführer die Kommission auf, ihm den Schaden zu ersetzen, den er seiner Ansicht nach erlitten hatte. Die Kommission antwortete nicht. Daher schrieb der Beschwerdeführer am 23. Mai 2008 an den Bürgerbeauftragten und bekräftigte seinen Schadensersatzantrag. Mit Schreiben vom 23. Mai 2008 antwortete die Kommission auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 27. März 2008 und wies seinen Schadensersatzantrag zurück.

18. Am 26. Juni 2008 richtete die GD MARKT ein Vorabschlusschreiben an den Beschwerdeführer. Sie teilte dem Beschwerdeführer mit, dass ihr Ziel laut der Präambel des Addendums Nr. 6 darin bestehe, die Mission des Architekten (d. h. des Gewinnerpreisträgers) genauer zu definieren oder sie innerhalb bestimmter Grenzen zu erweitern. Die belgischen Behörden wiesen darauf hin, dass der Nachtrag den fraglichen Vertrag nicht verlängert habe, was gegen die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen verstoßen hätte, sondern vielmehr dargelegt habe, wie die Rechte und Pflichten der Parteien im Hinblick auf die Beendigung des Vertrags zu regeln seien. Die GD MARKT machte geltend, dass das Addendum Nr. 6 keine wesentlichen Änderungen des betreffenden Vertrags vorgenommen habe, und wies darauf hin, dass die Verlängerung der Arbeiten zur Phase 8, die sich auf den Parc Léopold beziehe, weiterhin in den Anwendungsbereich der Addenda Nr. 1 bis 5 verblieb, die vor den von den belgischen Behörden im Jahr 2001 eingegangenen Verpflichtungen erstellt worden seien. Sie wies ferner darauf hin, dass der Gesamtwert des Auftrags, nämlich 869 347,58 EUR, den Höchstbetrag von 870 612,17 EUR nicht überstieg, eine Bedingung, zu der sich die belgischen Behörden im Jahr 2001 verpflichteten. Die GD MARKT wies ferner darauf hin, dass die belgischen Behörden nach ihren Angaben seit dem Abschluss ihrer Verpflichtungen im Jahr 2001 keinen öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit einem geschätzten Wert vergeben hätten, der den in der Richtlinie genannten Schwellenwert überschritten habe. Ferner machte sie den Beschwerdeführer darauf aufmerksam, dass der fragliche Vertrag offenbar abgeschlossen worden sei. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam die GD MARKT zu dem Schluss, dass die ihr vorliegenden Informationen nicht ausreichten, um die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens zu rechtfertigen, und dass sie der Kommission daher vorschlagen würde, das Vertragsverletzungsverfahren einzustellen, es sei denn, der Beschwerdeführer übermittelte neue Informationen innerhalb einer Frist von vier Wochen.

19. Am 20. Juli 2008 antwortete der Beschwerdeführer in einem Schreiben mit der Begründung, dass die Kommission nicht rasch gehandelt habe, um die Verstöße gegen die Richtlinie zu korrigieren. Am 13. August 2008 antwortete die GD MARKT und erklärte, dass es zwei Gründe



für die Einstellung der Vertragsverletzungsbeschwerde Nr. 98/5025 gebe. Zum einen hätten die belgischen Behörden die Zuwiderhandlungen anerkannt und zweitens beschlossen, den fraglichen Vertrag zu kündigen. Sie wies ferner darauf hin, dass sie die Schlussfolgerung des Addendums Nr. 6 erst durch die neue Beschwerde des Beschwerdeführers, die am 4. Dezember 2006 eingereicht wurde, erfahren habe. Sie erklärte, sie habe dieses Addendum geprüft und kam zu dem Schluss, dass es keine Elemente gebe, die die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens rechtfertigen könnten. Die GD MARKT hatte daher beschlossen, die Einstellung des Falles vorzuschlagen.

20. Am 18. September 2008 schloss die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren ab.

DER GEGENSTAND DER UNTERSUCHUNG

21. Am 23. Februar 2008 beschwerte sich der Beschwerdeführer beim Bürgerbeauftragten. Er machte folgende Vorwürfe.

- Die Kommission hat es versäumt, von den belgischen Behörden die strikte und sofortige Umsetzung ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 9. Februar 2001 zu verlangen. In diesem Zusammenhang wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass das Addendum Nr. 6 mit einem Betrag von 202 709,40 EUR im Dezember 2002 abgeschlossen wurde und am 15. Oktober 2003 die Arbeiten im Parc Léopold noch in Arbeit seien.
- Die Kommission hat zu Unrecht angenommen, dass die belgischen Behörden den Gewinnerpreisen zusätzliche Gebühren in Höhe von 226 779,41 EUR zuerkannt haben.
- Die Kommission hat zu Unrecht akzeptiert, dass die belgischen Behörden dem Gewinner die zusätzliche Phase Nr. 8 (Vorbehalt des Nachtrags Nr. 6) für Parc Leopold verliehen haben, ohne ein Verfahren einzuleiten.
- Die Kommission war zu Unrecht der Auffassung, dass es nicht erforderlich sei, den belgischen Staat vor dem Gerichtshof zu verfolgen.
- Die Kommission genehmigte einen irregulären Wettbewerb und kofinanzierte ihn mit 50 % der Kosten. Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Anonymität der Projekte wurde verletzt.
- Die Kommission ist in dieser Angelegenheit Richter und Partei und kann daher den Beschwerdeführer nicht fair verteidigen.
- Die Kommission hat es versäumt, den internationalen Architekturwettbewerb wieder in Gang zu bringen.

22. In seiner Beschwerde vom 23. Februar 2008 beantragte der Beschwerdeführer, ihm Schadensersatz zu zahlen, wies jedoch darauf hin, dass er die Kommission diesbezüglich noch nicht kontaktiert habe.

23. In seinem Schreiben vom 19. März 2008 zur Einleitung der vorliegenden Untersuchung fasste der Bürgerbeauftragte die oben genannten Beschwerden des Beschwerdeführers in der folgenden einzigen Rüge zusammen, zu der er die Kommission ersuchte, eine Stellungnahme abzugeben: „*Die Kommission hat es versäumt, sicherzustellen, dass sich die belgischen Behörden strikt an ihre Zusage halten, ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 9. Februar 2001 nachzukommen und den streitigen Vertrag endgültig zu beenden*“.



24. Der Bürgerbeauftragte teilte dem Beschwerdeführer mit, dass sein Schadensersatzantrag unzulässig sei, da er in Bezug auf diesen Aspekt des Falles keine früheren Verwaltungsansätze gegenüber der Kommission getroffen habe. Am 23. Mai 2008 teilte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten mit, dass er bei der Kommission in einem Schreiben vom 27. März 2008 seinen Schadensersatzantrag eingereicht habe, dass dieses Schreiben jedoch unbeantwortet blieb. Der Bürgerbeauftragte beschloss daher, diese Forderung in seine Untersuchung aufzunehmen, und schrieb an die Kommission am 18. Juni 2008 und forderte sie auf, auch eine Stellungnahme zu dem Antrag des Beschwerdeführers abzugeben, wonach „*die Kommission den Schaden, den er erlitten hat, in Höhe von 295 654 EUR ersetzen sollte*“.

DIE UNTERSUCHUNG

25. Die Beschwerde wurde der Kommission zur Stellungnahme übermittelt. Am 20. Juli und 1. September 2008 richtete der Beschwerdeführer einen weiteren Schriftwechsel an die Kommission und den Bürgerbeauftragten. Der Bürgerbeauftragte antwortete dem Beschwerdeführer am 11. September 2008.

26. Die Kommission hat ihre Stellungnahme am 25. September 2008 übermittelt. Die Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer übermittelt, der seine Stellungnahme am 28. November und 9. Dezember 2008 übermittelte.

27. Am 18. Juni und 6. Juli 2009 führten die Dienststellen des Bürgerbeauftragten eine Überprüfung der einschlägigen Dossiers bei der GD MARKT durch. Am 20. Juli 2009 übermittelte der Bürgerbeauftragte der Kommission und dem Beschwerdeführer eine Kopie des Inspektionsberichts. Am 6. August 2009 übermittelte der Beschwerdeführer seine Stellungnahme zum Kontrollbericht.

28. Am 28. September, 13., 16. und 21. Oktober 2009 fanden Telefongespräche zwischen den Dienststellen des Bürgerbeauftragten und dem Beschwerdeführer statt. Am 7. und 13. Oktober 2009 übermittelte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten weitere Schreiben. Am 14. Oktober 2009 schrieb der Beschwerdeführer auch an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), in dem er erklärte, dass er keine begründete Antwort des Bürgerbeauftragten auf die von ihm 1998 eingereichte Beschwerde erhalten habe. Am 12. November 2009 antwortete der Bürgerbeauftragte auf die Schreiben des Beschwerdeführers vom 7. und 13. Oktober 2009. In diesem Schreiben verwies er auch auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 14. Oktober 2009 an OLAF und sandte daher auch eine Kopie seiner Antwort an OLAF.

29. Am 19. November 2009 antwortete der Beschwerdeführer auf das Schreiben des Bürgerbeauftragten vom 12. November 2009. Der Beschwerdeführer legte seinem 6-seitigen Kurzbeschreibungsschreiben bei, in dem er die Sachverhalte aus den Jahren 1998 bis 2001 darlegte. Am 21. November 2009 übermittelte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten eine Kopie eines Schreibens vom selben Tag, das er dem OLAF übermittelt hatte. Am 10.



Dezember 2009 antwortete der Bürgerbeauftragte auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 19. November 2009. Am 11. Dezember 2009 richtete der Beschwerdeführer ein weiteres Schreiben an den Bürgerbeauftragten, auf das dieser am 21. Dezember 2009 antwortete.

ANALYSE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

A. Vorbemerkungen

30. In seinem Schreiben vom 19. März 2008 zur Einleitung der Untersuchung stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass Nummer 8 der *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht* [7] (im Folgenden „Mitteilung“) vorsieht, dass die Kommission eine Vertragsverletzungsbeschwerde untersuchen wird, um innerhalb von höchstens einem Jahr „*ab dem Datum der Registrierung der Beschwerde durch das Generalsekretariat*“ zu einer Entscheidung zu gelangen. Er wies darauf hin, dass die Vertragsverletzungsbeschwerde des Beschwerdeführers im Juni 2007 registriert worden sei und daher diese Frist im März 2008 nicht abgelaufen sei, als der Beschwerdeführer seine Beschwerde bei ihm einreichte. Der Bürgerbeauftragte wies jedoch darauf hin, dass der Tag, an dem der Beschwerdeführer seine Vertragsverletzungsbeschwerde tatsächlich eingelegt habe, der 4. Dezember 2006 sei. Dieses Datum wurde auch im Schreiben der Kommission vom 12. Juni 2007 erwähnt, in dem dem Beschwerdeführer mitgeteilt wurde, dass seine Beschwerde registriert worden sei. In seinem Schreiben wies der Bürgerbeauftragte die Kommission auf Punkt 4 der Mitteilung hin, wonach innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt eine Empfangsbestätigung ausgestellt wird und dass die Registrierung einer Beschwerde innerhalb eines Monats nach der ursprünglichen Bestätigung bestätigt wird.

31. In ihrer Stellungnahme entschuldigte sich die Kommission beim Beschwerdeführer für die unangemessene Verzögerung bei der Registrierung seiner Vertragsverletzungsbeschwerde im vorliegenden Fall. Der Beschwerdeführer hat sich in seinen Bemerkungen zu diesem Thema nicht geäußert.

32. Da die Kommission die unangemessene Verzögerung bei der Registrierung der Beschwerde des Beschwerdeführers anerkannt und sich für diese Verzögerung entschuldigt hat, ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass in diesem Fall keine weiteren Untersuchungen erforderlich sind.

33. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Tatsachen, die die Grundlage für die vorliegende Beschwerde bilden, auf das Jahr 1997 zurückgehen, als der Architekturwettbewerb ins Leben gerufen wurde. In den Jahren 1998 und 2000 reichte der Beschwerdeführer beim Bürgerbeauftragten zwei Beschwerden über die erste Vertragsverletzungsbeschwerde Nr. 98/5025 ein, die am 8. Juli 1998 bei der Kommission eingereicht wurde. Der Beschwerdeführer reichte die vorliegende Beschwerde am 4. Dezember 2006 beim Bürgerbeauftragten ein,



nachdem er seine zweite Vertragsverletzungsbeschwerde bei der Kommission eingereicht hatte. Die zweite Vertragsverletzungsbeschwerde betraf die angebliche Versäumnis der Kommission, die belgischen Behörden zu verpflichten, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie 2001 im Anschluss an die mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission im Zusammenhang mit der ersten Vertragsverletzungsbeschwerde eingegangen waren. Es ist also diese Behauptung, die Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist. Im September und Oktober 2009 legte der Beschwerdeführer im Rahmen von Telefongesprächen mit den Dienststellen des Bürgerbeauftragten vor, dass der Bürgerbeauftragte den gesamten Fall prüfen sollte, einschließlich der Punkte, die er in seiner ersten Vertragsverletzungsbeschwerde vorgebracht hat. Insoweit verwies der Beschwerdeführer in seinen Stellungnahmen auch auf seinen Schriftwechsel mit der Kommission ab 1998. Am 13. Oktober 2009 übermittelte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten ein weiteres Schreiben, in dem er den Inhalt des Schriftwechsels zwischen ihm und der Kommission in den Jahren 2000 und 2001 zusammenfasste. Der Beschwerdeführer verwies auch auf die Behauptungen, die er in seinen beiden früheren Beschwerden (Nr. 1021/1998/OV und 505/2000/(OV)SM) erhoben habe, und erklärte, dass seine vorliegende Beschwerde denselben Rechtsstreit betreffe. Am 19. November 2009 richtete der Beschwerdeführer ein weiteres Schreiben an den Bürgerbeauftragten mit einer sechsseitigen Zusammenfassung der Tatsachen. Er verweist erneut auf die in den Beschwerden 1021/98/OV und 505/2000/(OV)SM aufgeworfenen Fragen sowie auf Sachverhalte, die zwischen 1998 und 2001 entstanden sind. Auf der Grundlage dieser Elemente könne er nicht akzeptieren, dass die Kommission im Einklang mit einer guten Verwaltung gehandelt habe. In Erwiderung auf die Bemerkungen des Beschwerdeführers weist der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass sich die vorliegende Untersuchung auf die Behauptung fokussiere, dass *„die Kommission nicht sichergestellt habe, dass die belgischen Behörden sich strikt an ihre Zusage halten, ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 9. Februar 2001 nachzukommen und den streitigen Vertrag endgültig zu beenden“*. Um dieser Behauptung zu begegnen, muss der Bürgerbeauftragte offensichtlich prüfen, wie die belgischen Behörden auf die mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission vom 9. Februar 2001 reagiert haben und wie die Kommission auf die Folgemaßnahmen der belgischen Behörden zu der mit Gründen versehenen Stellungnahme reagiert hat. Diese Analyse verpflichtet den Bürgerbeauftragten jedoch nicht, zu prüfen, wie die Kommission mit der ersten Vertragsverletzungsbeschwerde, Nr. 98/5025, umgegangen ist, oder den Inhalt des Schriftwechsels des Beschwerdeführers mit der Kommission ab 1998 zu bewerten.

34. In seinen Erklärungen wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass das eigentliche Problem im vorliegenden Fall die Tatsache betreffe, dass die Kommission 50 % der Kosten eines gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßenden Architekturwettbewerbs finanziert habe. Dies war eine der Vorwürfe, die der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 23. Februar 2008 an den Bürgerbeauftragten erhoben hat. In seinen Bemerkungen zum Kontrollbericht wiederholte der Beschwerdeführer, dass seine Beschwerde nicht nur die Behauptung des Bürgerbeauftragten betreffe, sondern auch die Nummern 5 bis 7 seiner Beschwerde vom 23. Februar 2008, nämlich seine Behauptungen, i) die Kommission habe den angeblich irregulären Wettbewerb genehmigt und kofinanziert, ii) die Kommission sei Richter und Partei in dieser Angelegenheit gewesen und könne daher den Beschwerdeführer nicht fair verteidigen und iii) den Wettbewerb nicht wieder aufnehmen. Als die vorliegende Untersuchung eingeleitet wurde, fasste der Bürgerbeauftragte



die Beschwerden des Beschwerdeführers in einem einzigen Vorwurf zusammen und bat die Kommission um Stellungnahme. Der Beschwerdeführer beanstandete den damaligen Ansatz des Bürgerbeauftragten nicht. Was darüber hinaus die Kofinanzierung des betreffenden Wettbewerbs durch die Kommission betrifft, stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass bereits 1997 bekannt war, dass die EU die Hälfte der Kosten dieses Wettbewerbs bezahlte, da diese Informationen in den Wettbewerbsdokumenten enthalten waren. Insbesondere wurde im Vorwort zu den allgemeinen Wettbewerbsregeln von Herrn Liikanen, der damals EU-Kommissar war, erwähnt, dass das Auswahlverfahren „financé à concurrence de 50 % par les Institutions européennes au même titre que par la Région de Bruxelles-Capitale“ sei. Der Bürgerbeauftragte stellt jedoch fest, dass der Beschwerdeführer weder in der Beschwerde Nr. 1021/1998/OV vom 21. September 1998 noch in der Beschwerde Nr. 505/2000/(OV)SM vom 12. April 2000 diesbezüglich Vorwürfe erhoben hat. Diese Frage wurde erstmals in der vorliegenden Beschwerde, die am 23. Februar 2008 eingereicht wurde, aufgeworfen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren jedoch mehr als zwei Jahre vergangen, seit der Beschwerdeführer Kenntnis von der Tatsache erlangte, auf der seine Behauptung beruhte. Diese Frage konnte daher auf keinen Fall in die vorliegende Untersuchung einbezogen werden, da Artikel 2 Absatz 4 des Statuts des Bürgerbeauftragten vorsieht, dass „die Beschwerde innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag eingereicht wird, auf dem die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der Person, die die Beschwerde einreicht, bekannt geworden sind“.

35. Am 9. Dezember 2008 übermittelte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten eine Kopie eines Schreibens an das SCAB vom 22. Juni 2000 von Herrn B., einem Beamten des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und einem Mitglied der Jury. In diesem Schreiben bestätigte Herr B., dass er nicht manipuliert worden sei und dass er in seiner Funktion als Jurymitglied völlig unparteiisch gehandelt habe. Der Beschwerdeführer vertrat die Auffassung, dass die Beurteilung von Herrn B. inakzeptabel sei. Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass die vorliegende Untersuchung die Kommission und nicht den Rat betrifft. Wenn der Beschwerdeführer Vorwürfe gegen den Rat erheben möchte, könnte er eine neue Beschwerde einreichen, nachdem er diesem Organ zuvor angemessene Ansätze gemacht hatte.

36. In seinen Bemerkungen zum Kontrollbericht kritisierte der Beschwerdeführer, dass die Kommission seinen Schriftverkehr mit den Kommissionsmitgliedern Liikanen und Monti vom Juni und Juli 1998 nicht dem Nachprüfungsbericht beigelegt habe, was seiner Ansicht nach für ein vollständiges Verständnis des vorliegenden Falles von wesentlicher Bedeutung sei. Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass das Argument des Beschwerdeführers offenbar auf einem Missverständnis beruht, nämlich, dass er der Ansicht ist, dass der Inspektionsbericht von den Dienststellen der Kommission und nicht von dem Bürgerbeauftragten erstellt wurde.

37. In seinen Erklärungen machte der Beschwerdeführer geltend, dass die Kommission selbst im vorliegenden Fall gegen EU-Recht verstoßen habe, da der öffentliche Auftraggeber die Region Brüssel-Hauptstadt und die Europäische Union sei. Die Kommission stellte jedoch in ihrer Stellungnahme zu der Beschwerde fest, dass der öffentliche Auftraggeber die Region Brüssel-Hauptstadt sei. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission dies dem Beschwerdeführer in einem Schreiben vom 24. November 1998 erläutert hat. In diesem



Schreiben verwies die Kommission auf die früheren Schreiben von Kommissar Liikanen an den Beschwerdeführer, wonach sich die Rolle der Kommission, des Rates und des Parlaments bei diesem Auswahlverfahren auf die Teilnahme an der Finanzierung und die Tätigkeit als Teil der Jury beschränkte. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die in Rede stehenden allgemeinen Regeln für das Auswahlverfahren („*Règlement du concours*“) in dieser Frage etwas unklar sind. Zum Beispiel deutet Punkt 2.1.1 der allgemeinen Vorschriften darauf hin, dass der betreffende Wettbewerb von der Region Brüssel-Hauptstadt durchgeführt werden sollte, weist aber auch darauf hin, dass die Region Brüssel-Hauptstadt und die EU SCAB zu diesem Zweck als Berater benannt haben. In Punkt 2.1.3 wird sogar erwähnt, dass sowohl die Region Brüssel-Hauptstadt als auch die EU der „*pouvoir adjudicateur*“ sein sollten. [8] Es besteht jedoch kein Zweifel daran, dass der streitige Auftrag von der Region Brüssel-Hauptstadt und nicht von der EU vergeben wurde. Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass der Wortlaut der oben angeführten allgemeinen Vorschriften die Tatsache widerspiegelte, dass die EU durch ihre Vertreter in der Jury effektiv an der Entscheidung beteiligt war, welcher Architekt den jetzt streitigen Vertrag gewinnen sollte. Wie bereits erwähnt, war die EU jedoch nicht Vertragspartei des Auftrags, der an den Gewinnerpreisträger vergeben wurde. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Unregelmäßigkeiten, die die Kommission zu dem Schluss geführt haben, dass ein Verstoß gegen das Unionsrecht vorliegt, Mitglieder der Jury waren, die keine Vertreter von EU-Organen waren. Aus den vorstehenden Erwägungen lässt nichts schließen, dass die Kommission selbst gegen die EU-Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen im vorliegenden Fall verstoßen hat.

B. angebliches Versäumnis der Kommission, sicherzustellen, dass die belgischen Behörden sich strikt an ihre Zusage halten, der mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 9. Februar 2001 nachzukommen.

Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

38. In seiner Beschwerde machte der Beschwerdeführer geltend, die Kommission habe es versäumt, sicherzustellen, dass die belgischen Behörden sich strikt an ihre Zusage halten, ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 9. Februar 2001 nachzukommen und den fraglichen Vertrag endgültig zu kündigen.

39. In ihrer Stellungnahme wies die Kommission darauf hin, dass ihre Dienststellen die neue Vertragsverletzungsbeschwerde des Beschwerdeführers untersuchten und bestimmte Fragen bei den belgischen Behörden überprüften, dass diese Untersuchung jedoch keinen Grund zu der Schlussfolgerung gegeben habe, dass die belgischen Behörden ihre Zusagen nicht eingehalten hätten.

40. Die Kommission wies darauf hin, dass die erste Vertragsverletzungsbeschwerde Nr. 98/5025 abgeschlossen sei, weil die belgischen Behörden die Verstöße gegen die Richtlinie anerkannt und bestimmte Verpflichtungen eingegangen seien. Sie wies darauf hin, dass der genaue Inhalt der Verpflichtungen der belgischen Behörden in ihren Schreiben vom 24.



September und 6. November 2001 angegeben sei. In diesen Schreiben hätten die belgischen Behörden *zugesagt, dass der streitige Vertrag gekündigt werde und dass keine weiteren Dienstleistungsaufträge im Rahmen dieses Vertrags vergeben würden. In diesen Schreiben haben die belgischen Behörden den Dienststellen der Kommission auch klargestellt, dass erst nachdem der Architekt der Region Brüssel-Hauptstadt bei der Aufnahme der Arbeiten im Parc Léopold geholfen hatte, der streitige Vertrag endgültig gekündigt würde.* Die Kommission wies weiter darauf hin, dass die belgischen Behörden darüber hinaus auch den Höchstbetrag erwähnten, der im Rahmen des Auftrags ausgegeben werden sollte, nämlich 35120401 BEF (870 612,17 EUR), und dass keine neuen Aufträge mit einem Wert vergeben würden, der diesen Wert überschreitet.

41. In der Folge stellte sich jedoch heraus, dass nach Abschluss des ursprünglichen Vertragsverletzungsverfahrens durch die Kommission ein bestimmter Nachtrag, nämlich der Nachtrag Nr. 6 zum Vertrag, abgeschlossen wurde. Die Kommission wies darauf hin, dass ihr Ziel laut der Präambel dieses Addendums darin bestehe, den Inhalt der Aufgaben des Architekten im Zusammenhang mit der bereits laufenden Renovierung des Parc Léopold zu präzisieren. Nach Ansicht der Kommission hat das Addendum einige der Aufgaben des Architekten genauer beschrieben oder sie innerhalb bestimmter bereits vorgesehener Grenzen erweitert. Die Kommission wies darauf hin, dass es sich bei diesem Nachtrag nach Ansicht der belgischen Behörden nicht um eine Verlängerung des Vertrags handele, die einen Verstoß gegen ihre Verpflichtungen darstelle, sondern vielmehr um die Regelung der Rechte und Pflichten der Parteien im Hinblick auf die Beendigung des Vertrags.

42. Die Kommission brachte ferner vor, dass die vom Beschwerdeführer und von den belgischen Behörden erhaltenen Informationen gezeigt hätten, dass der im Rahmen des Vertrags ausgegebene Gesamtbetrag, nämlich 35069349 BEF oder 869 347,58 EUR, unter dem in den von den belgischen Behörden 2001 eingegangenen Verpflichtungszusagen genannten Höchstbetrag liege. Sie wies ferner darauf hin, dass die belgischen Behörden betont hätten, dass dieser Betrag auch deutlich unter dem Betrag von 100 Mio. BEF liege, den die Region Brüssel-Hauptstadt ursprünglich für den Architekturwettbewerb ausgeben wollte.

43. Die Kommission betonte, dass die belgischen Behörden klarstellten, dass der Vertrag erst endgültig gekündigt werde, nachdem der Architekt die Region Brüssel-Hauptstadt beim Empfang der Arbeiten im Parc Léopold unterstützt habe. Die im Nachtrag Nr. 6 vorgesehene Klarstellung der Aufgaben des Architekten habe den Vertrag nicht wesentlich geändert, und die Verlängerung der Aufgaben in Phase 8 in Bezug auf den Parc Léopold verbleibe im Anwendungsbereich dessen, was bereits in den Zusatzverträgen Nr. 1 und 5 enthalten gewesen sei, die den Verpflichtungen der belgischen Behörden vorausgingen.

44. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass sie der Ansicht des Beschwerdeführers nicht zustimmen konnte, dass die belgischen Behörden ihre Verpflichtungen aus dem Jahr 2001 nicht eingehalten haben. Infolgedessen konnte die Kommission keine Gründe für weitere Maßnahmen ermitteln. In diesem Zusammenhang wies die Kommission ferner darauf hin, dass sie über einen Ermessensspielraum verfügt, ob sie ein Verfahren nach dem früheren Artikel 226 EG-Vertrag, jetzt Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,



einzuweisen hat.

45. In seinen Stellungnahmen bestand der Beschwerdeführer darauf, dass der relevante Wettbewerb gegen die Richtlinie verstoße und somit rechtswidrig sei. Er fügte hinzu, dass er sich, wenn der Bürgerbeauftragte seinen Standpunkt nicht billigen würde, an das OLAF zur Schiedsgerichtsbarkeit wenden würde.

46. Am 18. Juni und 6. Juli 2009 führten die Vertreter des Bürgerbeauftragten eine Überprüfung der Akten der GD MARKT zu Vertragsverletzungsbeschwerden Nr. 98/5025 und 2007/4421 durch. Zu den geprüften Dokumenten gehörten die mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission vom 9. Februar 2001, die Schreiben der belgischen Behörden an die Kommission vom 12. April, 24. September und 6. November 2001, der Vertrag Nr. 4, 5 und 6, das Schreiben der Kommission vom 18. Februar 2008 an die belgischen Behörden und ihre Antwort vom 28. März 2008.

Bewertung des Bürgerbeauftragten

47. Der Bürgerbeauftragte forderte die Kommission auf, eine Stellungnahme zu der Behauptung abzugeben, dass sie es versäumt habe, sicherzustellen, dass die belgischen Behörden sich strikt an ihre Zusage halten, der mit Gründen versehenen Stellungnahme des Organs vom 9. Februar 2001 nachzukommen, und den betreffenden Vertrag endgültig zu kündigen.

48. In ihrer Stellungnahme beschrieb die Kommission die von den belgischen Behörden eingegangenen Verpflichtungen. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten lässt sich diese Beschreibung wie folgt zusammenfassen. Die Kommission wies darauf hin, dass die belgischen Behörden versprochen hätten, i) der betreffende Vertrag endgültig zu kündigen, ii) die Kündigung erst erfolgen würde, nachdem der Architekt (der Gewinnerträger) die Region Brüssel-Hauptstadt beim Empfang der Arbeiten im Parc Léopold unterstützt habe, iii) keine weiteren Dienstleistungsaufträge im Rahmen des Auftrags vergeben würden und iv) kein neuer Auftrag über dem Höchstwert des betreffenden Auftrags, d. h. von 870 612,17 EUR (35120401 BEF), vergeben werde. Die Stellungnahme der Kommission lässt gewisse Zweifel an dem Verhältnis der von den belgischen Behörden eingegangenen Verpflichtungen iii) und iv) auf. Der Bürgerbeauftragte versteht jedoch, dass die Kommission darauf hindeutet, dass die belgischen Behörden versprochen haben, den Gewinner nicht zu bitten, zusätzliche Dienstleistungen zu erbringen, „*die nicht im Zusammenhang mit den bereits bestellten Phasen standen*“ (der Wortlaut in ihrem Schreiben vom 26. Juni 2008), und dass, wenn zusätzliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit den bereits bestellten Phasen erforderlich waren, die zusätzliche Vergütung für diese Dienstleistungen den Schwellenwert von 870 612,17 EUR (35120401 BEF) nicht überschreiten würde.

49. Nach Prüfung der Dokumente in der Akte der Kommission kommt der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die von den belgischen Behörden eingegangenen Zusagen tatsächlich in der oben genannten Weise ausgelegt werden könnten.

50. Bevor die in Randnummer 47 dargelegte Behauptung behandelt wird, hält es der



Bürgerbeauftragte für angebracht, darauf hinzuweisen, dass die Art und Weise, wie die Kommission dem Beschwerdeführer die Verpflichtungen der belgischen Behörden in den Jahren 2001 und 2002 vorgelegt hat, offensichtlich von der Beschreibung abweichen würde, die sie im Laufe dieser Untersuchung vorgelegt hat. In ihrem Schreiben vom 6. November 2001 teilte die Kommission dem Beschwerdeführer mit, dass die belgischen Behörden *beschlossen hätten, „den betreffenden Vertrag endgültig zu kündigen und im Rahmen dieses Vertrags keine Dienstleistungen mehr zu bestellen“*. In ihrem Schreiben vom 21. November 2002 unterrichtete die Kommission den Beschwerdeführer über *„die Absicht der belgischen Behörden, den betreffenden Vertrag zu beenden“* und *„dass sich die zuständigen Minister verpflichtet hatten, im Rahmen des betreffenden Vertrags keine neuen Dienstleistungsaufträge mehr zu erteilen“*. Der Bürgerbeauftragte stellt jedoch fest, dass diese Frage nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden Untersuchung fällt und daher hier nicht geprüft werden muss.

51. Es bleibt zu prüfen, ob die Kommission sichergestellt hat, dass die belgischen Behörden die in der Stellungnahme der Kommission beschriebenen Verpflichtungen einhalten und damit der mit Gründen versehenen Stellungnahme nachgekommen sind. Insbesondere muss der Bürgerbeauftragte prüfen, ob die Kommission zu Recht die Auffassung vertreten hat, dass die Schlussfolgerung des Addendums Nr. 6 mit diesen Verpflichtungen im Einklang steht.

52. Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, dass die Ergebnisse der Überprüfung der Akte der Kommission den Standpunkt der Kommission bestätigen.

53. Bei ihrer Inspektion untersuchten die Vertreter des Bürgerbeauftragten mit besonderer Aufmerksamkeit den Inhalt des Addendums Nr. 6. Auf der Grundlage dieser Kontrolle stellte sich heraus, dass der Nachtrag keine Änderungen vorgenommen hat, die den in Randnummer 48 dargelegten Verpflichtungen zuwiderliefen. Es schien vielmehr der Fall zu sein, dass der im Nachtrag Nr. 6 i enthaltene weitere Dienstleistungsauftrag die laufenden Renovierungsarbeiten des Parc Léopold betraf und sich somit auf die zuvor bestellten Phasen bezog, und ii) der Höchstwert des Auftrags, nämlich 870 612,17 EUR, nicht überschritten wurde.

54. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission in ihrer Stellungnahme und in ihrem Schreiben an den Beschwerdeführer vom 26. Juni 2008 auch geltend gemacht hat, dass das Addendum Nr. 6 keine „wesentlichen“ Änderungen des betreffenden Vertrags vorgenommen habe. Wie bereits erwähnt, beziehen sich die Erläuterungen der Kommission zu den von den belgischen Behörden eingegangenen Verpflichtungen jedoch nicht auf eine Zusage, keine „wesentlichen“ Vertragsänderungen vorzunehmen. Dem Bürgerbeauftragten ist daher schwer nachvollziehbar, warum die Kommission dennoch auf dieses Konzept der „wesentlichen“ Änderungen Bezug genommen hat. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten hätte die Kommission in diesem Zusammenhang möglicherweise mitteilen wollen, dass die zusätzlichen Anordnungen der belgischen Behörden im Rahmen der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen in keinem Fall eine wesentliche Änderung gegenüber dem Vertrag darstellten, der zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Verpflichtungen bestand.

55. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wurde in Bezug auf die hier untersuchte Behauptung kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt.



56. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer die Frage zu stellen scheint, ob die Kommission die Vertragsverletzungsbeschwerde am 24. April 2002 auf der Grundlage der in ihrer Stellungnahme im vorliegenden Fall beschriebenen Verpflichtungen abschließen wollte. Diese Frage betrifft die Ermessensbefugnisse, die die Kommission ausüben kann, wenn sie einen Verstoß gegen das Unionsrecht feststellt. Auf jeden Fall ist darauf hinzuweisen, dass diese Frage nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist.

C. Der Schadensersatzanspruch

Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

57. Der Beschwerdeführer beantragte, die Kommission für den ihm durch den vorliegenden Fall entstandenen Schaden zu ersetzen. Nach Angaben des Beschwerdeführers belief sich sein Schadensersatz auf 295 654 EUR.

58. In ihrer Stellungnahme verwies die Kommission auf ihr Schreiben vom 23. Mai 2008 an den Beschwerdeführer zu seinem Schadensersatzantrag. In diesem Schreiben hat die Kommission unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz ausgeführt, dass ihre Entscheidung, kein Vertragsverletzungsverfahren nach dem früheren Artikel 226 EG-Vertrag, jetzt Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, einzuleiten, nicht zu einer außervertraglichen Haftung der Union führen kann.

59. In seinen Stellungnahmen machte der Beschwerdeführer geltend, dass er vergeblich an diesem Auswahlverfahren gearbeitet und daran teilgenommen habe und dass er ein bestimmtes Vorurteil erlitten habe. Daher behielt er seinen Schadensersatzantrag aufrecht.

Bewertung des Bürgerbeauftragten

60. Der Bürgerbeauftragte stellt zunächst fest, dass auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung der Unionsgerichte das Vorbringen der Kommission zur außervertraglichen Haftung zutreffend ist. Der Bürgerbeauftragte ist ferner der Auffassung, dass der Beschwerdeführer seinen Schadensersatzantrag gegen die Kommission jedenfalls nicht untermauert hat. Insbesondere hat der Beschwerdeführer nicht erläutert, wie ihm infolge der Klage der Kommission ein Schaden entstanden sein könnte und wie dieser Schaden zu einer Schadensersatzforderung in Höhe von 295 654 EUR führen könnte.

D. Schlussfolgerungen

Auf der Grundlage seiner Untersuchung zu dieser Beschwerde schließt der Bürgerbeauftragte diese mit folgender Schlussfolgerung ab:

Es gab keinen Missstand in der Verwaltung durch die Kommission.



Der Beschwerdeführer und die Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet.

P. Nikiforos DIAMANDOUROS

Geschehen in Straßburg am 15. Februar 2010

[1] Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1).

[2] *" Die Jury setzt sich ausschließlich aus natürlichen Personen zusammen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind. Wenn eine bestimmte berufliche Qualifikation von Teilnehmern eines Wettbewerbs verlangt wird, muss mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dieselbe Qualifikation oder gleichwertige Qualifikation besitzen.*

Die Jury ist in ihren Entscheidungen oder Stellungnahmen autonom. Diese werden auf der Grundlage anonymer und ausschließlich aufgrund der in der Bekanntmachung im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 genannten Kriterien erreicht. "

[3] Im französischen Original: *„ Les représentants des autorités belges ont également indiqué que les ministres compétents avaient décidé, suite à l'avis motivé de la Commission, de mettre définitivement fin au contrat Litigieux et de ne plus donner aucun ordre de service dans le cadre de ce contrat “.*

[4] Im französischen Original: *„ ... La Commission a été informée de l'intention des autorités belges de mettre fin au contrat Litigieux par lettre du 12 avril 2001 “.*

[5] Im französischen Original: *„ ... Que les dites autorités ont effectivement précisé que les ministres compétents s'étaient engagés à ne pas donner de nouveaux ordres de services dans le cadre du contrat Litigieux “.*

[6] *„ Diese Richtlinie gilt für öffentliche Dienstleistungsaufträge, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer mindestens 200000 ECU beträgt .“*

[7] KOM (2002) 141 endg., ABl. 2002 C 242, S. 5.

[8] Nummer 2.1.1 der allgemeinen Wettbewerbsregeln: *„ Pouvoir organisateur*

AFIN d'organizer le Concours d'architecture qu'elle met sur pied, la Région de Bruxelles-Capitale et l'Union européenne ont désigné pour consultant la Société Centrale d'Architecture de Belgique... “.

Nummer 2.1.3: *„ Typ de concours*



... *Le présent règlement fait foi entre le pouvoir adjudicateur (Région de Bruxelles-Capitale et Union européenne) et les concurrents* " (Hervorhebung hinzugefügt).